

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 40

Neuteich, den 2. Oktober

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Arbeitsvermittlung.

Am 1. Oktober 1930 tritt das Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (veröffentlicht in Nr. 28 des Kreisblatts) in Kraft. Damit gehen die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben, sowie die Funktionen der Demobilisierungsausschüsse auf das Landesarbeitsamt über. Die interessierten Kreise wollen sich daher in vorgenannten Angelegenheiten nicht mehr an die Kreisverwaltung in Tiegenhof, sondern an das Landesarbeitsamt in Danzig wenden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 29. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Sprizenmeisterkurse.

Bei der Berufsfeuerwehr in Elbing sollen auch im kommenden Winter wieder Kurse zur Ausbildung von ländlichen Sprizenmeistern abgehalten werden. Jeder Kursus dauert eine Woche, von einem Montag vormittags bis Sonnabend Abend. Die Ausbildungskosten betragen 35 RM für jeden Teilnehmer. Darin liegen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing und für die Eisenbahnfahrt bis Elbing. Gemeinden, die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossen sind, erhalten zu den Ausbildungskosten eine Beihilfe von 20 RM. Außerdem trägt der Kreisfeuerwehrverband die Kosten für Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall.

Ich weise auf die Kurse, die voraussichtlich in die Monate Januar und Februar 1931 gelegt werden, die Ortsbehörden des Kreises schon jetzt empfehlend hin. Die entstehenden Kosten sind so gering, daß jede Gemeinde die kleine Ausgabe ohne weiteres leisten kann. Wo freiwillige Feuerwehren bestehen, die noch keinen ausgebildeten Sprizenmeister haben, bieten die Kurse die beste und billigste Gelegenheit zur Ausbildung von 1 bis 2 Mitgliedern. Damit auf Einberufung auch bestimmt gerechnet werden kann, rate ich zur frühzeitigen Anmeldung, die ausschließlich bei mir, und zwar

bis spätestens zum 20. Oktober

unter Angabe von Name, Stand und Wohnort zu erfolgen hätte.

Tiegenhof, den 24. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Oktober folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 6. Oktober 1930, 9 Uhr vor der Wohnung des Reg. u. Vet. Rats.

Simonsdorf: Montag, den 13. Oktober 1930, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 31. Oktober 1930, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schleuse Danziger Haupt.

Die Schleuse Danziger Haupt wird bei günstigen Witterungsverhältnissen Anfang Januar n. J. zur Ausbesserung unter Wasser trocken gelegt. Während dieser Zeit muß der Verkehr durch die Schleuse geschlossen bleiben. Die Ausbesserungsarbeiten dürften günstigenfalls binnen 8 Wochen beendet sein, sodaß in diesem Fall die Frühjahrschiffahrt nicht gestört werden dürfte. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können sich dagegen die Arbeiten und somit auch die Schließung der Schleuse bis ins Frühjahr hineinziehen. Der Termin der Wiedereröffnung der Schiffahrt durch die Schleuse wird im Frühjahr 1931 rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben werden.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. 7. bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kollekte.

Dem Selbsthilfebund der Körperbehinderten in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Schwerberkrüppelten Mitglieder und deren Familienangehörigen abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 26. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Kollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der bedürftigen Taubstummen und Veranstellung einer Weihnachtsbescherung für alle armen taubstummen Kinder und Erwachsenen abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 30. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5b.

Telegraphen- und Fernsprechdienst beim Postamt Neuteich.

Bei dem Postamt in Neuteich ist vom 1. Oktober d. Js. ab der ununterbrochene Telegraphen- und Fernsprechdienst eingerichtet worden.

Tiegenhof, den 29. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die am 4. Mai 1911 geborene Margarete Biedtke aus Joppot ist am 5. September 1930 aus der Erziehungsanstalt „Haus vom Guten Hirten“ in Conradsammer, entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Biedtke Ermittlungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der vorgenannten Erziehungsanstalt zurückzuführen, sowie hiervon zum Gesch.-Zeichen R. A. II 3887 sofort hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Der aus der Staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg entwichene Willi Millad ist inzwischen aufgegriffen und in die Erziehungsanstalt wider zurückgeführt worden. Die Kreisblattbekanntmachung vom 11. September 1930 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 38 Ziffer 5 — hat dadurch ihre Erledigung gefunden.

Tiegenhof, den 29. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Nr. 8.

Landjägerabteilung.

Vom 1. Oktober d. Js. sind die Geschäfte der Landjägerabteilung des Kreises dem Oberleutnant der Schutzpolizei Müller in Tiegenhof übertragen worden.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Der Arbeiter Anton Schalinski in Trappenfelde ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Trappenfelde bestellt worden.

Tiegenhof, den 23. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Wilhelm Neufeld in Herrenhagen, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Landwirt Kurt Bergmann zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Herrenhagen gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 11.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Molkereibesizers Andörtsch in Schöneberg ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche.

Das Auftreten von Maul- und Klauenseuche gibt mir Veranlassung auf die bestehenden Schutzmaßregeln hinzuweisen. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich daher, nachstehend abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß jeder Ausbruch oder Verdacht

auf Maul- und Klauenseuche sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden ist.

Tiegenhof, den 30. September 1930.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sobald in Folge amtstierärztlicher Feststellung eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche von den zuständigen Behörden Anordnungen über die Bildung von Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten getroffen und in der durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 — Extraausgabe zum Amtsblatt vom 1. Mai 1912 — bestimmten Form veröffentlicht sind, treten die nachstehenden Bestimmungen in Geltung:

1. Sperrbezirk.

a. Verseuchte Gehöfte.

1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, unterliegen der Sperre. Die Sperre verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchföhrung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist es in der Regel aufzustallen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der Ueberföhrung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes anzuholen. Wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Nottschlachtung), hat er folgendes zu beachten:

1) Die veränderten Teile der getöten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

2) Häute und Hörner der kranken und verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften, dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluf zu halten.

3) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren. Sie müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhwerk wechseln oder reinigen und desinfizieren, sowie Hände und andere mit den kranken und verdächtigen Tieren in Beröhrung gekommenen Körperteile reinigen und desinfizieren.

Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß Hände und Füße mit heißem Seifenwasser gründlich gereinigt werden; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (dreiprozentige Lösung von Creolin, Bacillol, oder dergl.) abzuwaschen. Die bei der Viehwartung benutzten Kleidungsstücke sind im heißen Sodawasser oder in heißer Sodalauge auszuwaschen.

- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem jedesmaligen Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft darf vom Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) nur unter der Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten. Für die Abkochung von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gemalten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

Als „ausreichende Erhitzung“ der Milch ist anzusehen:—

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad;
3. Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Als „Sammelmolkereien“ gelten solche Molkereien und Käseereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören. Als Verarbeitung ist auch die Entnahme der Milch anzusehen. Auch die Betriebe von **Milchhändlern**, die ihren Bedarf aus verschiedenen Ställen decken, gelten als Sammelmolkereien, wenn sie die Milch nicht lediglich weiter verkaufen, sondern wenn auch eine Verarbeitung der Milch, insbesondere eine Entnahme in ihrem Betriebe stattfindet.

f) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht stattfinden kann, nach Anweisung des § 14, Abs. 1, Nr. 1, der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu packen oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu überziehen. Die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh, aus dem verseuchten Gehöfte darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nach den Vorschriften des § 19, Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. Dies hat zu geschehen:

- 1.) Durch An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, wenn der Wasserdampf unter Druck aus einem Dampffessel ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat;

2. oder durch Auskochen im Wasser oder 3 prozentiger Soda- oder Seifenlösung. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein. Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

1. das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodaulösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens zwei Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
2. das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodaulösung oder dünner Kalkmilch.

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

f) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind wie unter a Abs. 1 zu 2 vorgeschrieben zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulbertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung, die aber in der Regel zu versagen ist, nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben die Durchführung dieser Desinfektion bei den mit der Wartung und Pflege des Klauenviehs und mit dem Melken der Kühe beschäftigten Personen, wenn sie ihre Dienststellen wechseln, streng zu überwachen und den betreffenden Personen beim Ausscheiden aus ihrer bisherigen Dienststellung auf Verlangen die erfolgte Desinfektion zu bescheinigen.

4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen kann der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

b. Nicht verseuchte Gehöfte.

1.) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Der Besitzer eines der Absonderung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung die ihm bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgezonderter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2.) Das abgeforderte Klauenvieh darf jedoch zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) andernfalls der Regierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts einzuholen. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhr-genehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift Sperrvieh zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des Regierungspräsidenten beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3.) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstellung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Ministers Erleichterungen zugelassen werden. In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

4.) Die Absonderung der Tiere ist solange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorchriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers zulässig.

5.) Für das Weggeben der Milch kann der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die gleichen Anordnungen treffen wie für die Seuchengehöfte. Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

c. Beschränkungen für den ganzen Sperrbezirk.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Rtehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den nach Benehmen mit dem Kreisierarzt poli-

zeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespännern gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von der Bewilligung einer Ausnahme durch den zuständigen Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu benachrichtigen.

2. Beobachtungsgebiet.

1) Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abf. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännern durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlagestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlagestellen) hat zu Wagen oder auf solchen Wegen zu geschehen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur un-

ter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtliche tierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinn- gemäße Anwendung.

4) Bei Weidegang im Beobachtungsgebiet in der Weise, daß das Vieh unter Benutzung von Hirtenhunden täglich zur Weide und zurück getrieben wird, kann der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörden) die Fest- legung sämtlicher übrigen Hunde im Beobachtungsge- biet unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 1 C. zu a getroffenen Bestimmungen anordnen.

3. Schutzgebiet.

1) Für das Schutzgebiet gelten die nachstehend unter 4 „Allgemeine Bestimmungen“ getroffenen Anordnun- gen.

2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten könn- en außerdem die nachstehenden Veranstaltungen im Schutzgebiet verboten oder in der Weise beschränkt wer- den, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte, öffentliche Tierschauen und Körungen, soweit sie andere Tiergattungen als Klauenvieh be- treffen,
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird.

4. Allgemeine Bestimmungen.

1) In Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzge- bieten ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Aus- nahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Ge- meindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen statt- findet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauen- vieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Vieh- versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Ver- kaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Be- sitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betrie- be, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbe- ständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.
- f) Körungen von Klauenvieh.

2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

3) Die Inhaber und Verwalter aller in einem aus Unlaß der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperr- bezirke, Beobachtungs- oder Schutzgebiete belegenen Sammelmolkereien sind verpflichtet, die Vorplätze, auf denen die Milch anfahren den Wagen halten, und die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, täglich zu reinigen. Die Reinigung ist sofort nach Been- digung der Anlieferung der Milch auszuführen und die Vorplätze und Rampen sind sodann mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch gepulverter frisch gelöschter Kalk gestreut werden.

4) Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist oder die abgefordert sind, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten be- troffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

5. Desinfektion.

1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Aus- rüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder un- schädlich zu beiseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchen- stall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2) Auch die Personen, die mit den kranken oder ver- dächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchefreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der nachstehend unter 6 zu b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordne- ten Schutzmaßregeln sind durch den Landrat (in Stadt- kreisen durch die Ortspolizeibehörde) aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neu- erkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion (vgl. oben zu 5) vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamte- ten Tierarzt abgenommen ist.

2) Das Erlöschen der Seuche wird in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizei- liche Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchen- gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Haft, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3.

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten meine viehseuchenpolizei- lichen Anordnungen vom 23. Mai 1912 (Extra-Ausga- be zum Amtsblatt vom 24. Mai 1912 und vom 17. Januar 1914 — Amtsblatt Seite 28 —) außer Kraft. Danzig, den 18. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 13.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) fol- gendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbe- sitzers Kempel in Marienau die Maul- und Klauen- seuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperr- gebiet, bestehend aus der geschlossenen Ortschaft Ma- rienau mit sämtlichen Ländereien und den westlich der Chaussee Marienau—Brodsack gelegenen Ausbauten der Gemeinde Marienau mit ihren Ländereien, gebil- det.

Ferner wird die Grenze des im § 168 der viehseu- chenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 vorgesehen- en Schutzgebietes wie folgt festgesetzt: Im Norden die Elbinger Weichsel, im Osten die Rogat, im Süden die Eisenbahnstrecke Kalthof—Liefbau und im Westen die Weichsel.

- 20.) Landwirt Erich Kroeber-Heubuden,
- 21.) Leutnant Langbein-Tiegenhof,
- 22.) Landw. Emil Reddig-Beyersvorderkampen,
- 23.) Hofbesitzer Heinrich Klaaßen-Schadwalde,
- 24.) Hofbesitzer August Alberti-Stadtfelde,
- 25.) Landwirt Willy Epp-Herrenhagen,
- 26.) Landwirt Otto Neufeldt-Gr. Lesewitz,
- 27.) Landwirt Hellmuth Wiens-Kalthof,
- 28.) Landwirt Joachim Bachmann-Liebkau,
- 29.) Kaufmann Karl Schulze-Platenhof,
- 30.) Landwirt Edmund Bruntke-Pieckel,
- 31.) Hofbesitzer Johannes Triente-Jungfer,
- 32.) Landwirt Bruno Klaaßen-Al. Lichtenau,
- 33.) Gastwirt Otto Krause-Jungfer,
- 34.) Landwirt Heinrich Görlich-Reitlau,
- 35.) Hofbesitzer Johannes Warfentin-Tiegenhagen.

b. Tagesjagdscheine.

- 1.) Bankbeamter Gustav Rogalski-Berlin,
- 2.) Hofbesitzer Johann Wiebe-Schönsee.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1930.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefezung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterzuzugswohnzites.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltzverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbzlosenunterzuzug.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbzlose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbzlosenunterzuzug.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbzlosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterzuzug.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterzuzug.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettell u. Quittungsbuch über Gemeindefezern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollzuzug.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

- Nr. 24. Versteigerungzprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungzverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungzbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungzverbotes und Ueberweisungzbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungztag des Zahlungzverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungzverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungzverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungzverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldezschein.
- Nr. 32. Anmeldezschein.
- Nr. 32a. Zuzugzmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugzmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztll. Behandlungzschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungzschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenzscheines.
- Nr. 2. Gefähigkeitzzeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztll. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbezeines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbezeines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungzattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungzzeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungzzeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungzschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungz-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungzschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

A. Pech & W. Richert, Neuteich.